

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hs.-Nr.

PLZ, Ort

An die
Gemeinde Pommersfelden
- Ordnungsamt -
Hauptstraße 11

96178 Pommersfelden

**Vollzug des BayStrWG;
Antrag auf Erlaubnis zur Aufstellung von Kleinflächenwerbeanlagen (Plakatständern)
in der Gemeinde Pommersfelden gem. Art. 18 BayStrWG**

Hiermit beantrage(n) ich/wir die **Erlaubnis zur Aufstellung von Werbeträgern** in der Gemeinde Pommersfelden mit Ortsteilen für folgende aufgeführte Veranstaltung(en):

Bezeichnung der Veranstaltung	<input type="text"/> <input type="text"/>
Veranstaltungsort	<input type="text"/>
Zeitraum	am/vom: <input type="text"/> bis: <input type="text"/>
Verantwortliche Person für die Aufstellung der Werbeträger	<input type="text"/> Name, Vorname <input type="text"/> Straße, Hausnummer <input type="text"/> PLZ, Ort <input type="text"/> Telefonnummer
Zeitraum der beabsichtigten Plakatierung	vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>

Allgemeine Informationen zu Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Pommersfelden zur Aufstellung von Werbeträgern

1. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Aufstellung von Kleinwerbetafeln (Plakatständer). Das Anbringen von Plakaten an Gebäuden oder Einrichtungen wird generell untersagt.
2. Die Werbeträger dürfen frühestens 14 Tage vor dem ersten Tag der Veranstaltung angebracht werden.
3. Zum Schutz des Ortsbildes wird die Aufstellung von maximal zehn Werbeträgern im Gemeindegebiet mit Ortsteilen gestattet.
4. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Werbeträgern erstreckt sich generell nur auf den Bereich der Ortsstraßen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Aufstellung untersagt.
5. Die Plakatierung hat auf festen und selbststehenden Tafeln (Plakatständern) der jeweiligen Firma zu erfolgen. Auf keinen Fall dürfen die Straßenlampenmasten sowie öffentliche Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen und dgl.) verwendet werden.
6. Die Plakatständer sind in der Weise aufzustellen, dass weder Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr, noch Behinderungen sowie Beeinträchtigungen des ruhenden Verkehrs oder des Fußgängerverkehrs entstehen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Das Anbringen von Werbeträgern an privaten Gebäuden und Einrichtungen bzw. auf privaten Grundstücken ist untersagt.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Werden Werbeträger durch Witterungseinflüsse oder Dritte beschädigt, sind umgehend Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu entfernen.
10. Sämtliche Werbemittel sind spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nicht oder nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger werden im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers entfernt.
11. Der zur Aufstellung von Werbeträgern im Rahmen dieser Sondernutzungserlaubnis Berechtigte haftet dafür, dass die aufgestellten Werbeträger den gängigen Vorschriften und Anforderungen nach dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der Standfestigkeit und der Windlast genügen.
12. Die Werbeträger sind inhaltlich in Text und Bild so zu gestalten, dass sie weder gegen Sitte und Anstand verstoßen oder sonstige ehrverletzende oder propagandistische Inhalte haben.
13. Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

Die vorstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind mir/uns bekannt und werden uneingeschränkt akzeptiert. Mir/uns ist bekannt, dass im Falle von „wildem Plakatieren“ oder bei Verstoß gegen die Bedingungen und Auflagen eine Erlaubnis nicht erteilt wird bzw. eine bereits erteilte Erlaubnis erlischt.

, den
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers
bzw. der verantwortlichen Person;
ggf. Firmenstempel